

# UNERBETENE KOMMUNIKATION

## Was versteht man unter unerbetener Kommunikation?

Anrufe, Telefaxe, die Zusendung von SMS und elektronischer Post als Massensendung **oder** zu Werbezwecken bedürfen der vorherigen, jederzeit widerruflichen Zustimmung des Empfängers (im Verhältnis B2C). Eine Zustimmung ist aber dann nicht erforderlich, wenn der Empfänger einer elektronischen Post - einschließlich SMS nicht unter den Verbraucherbegriff des Konsumentenschutzgesetzes fällt (B2B). In jedem Fall muss aber der Empfänger die Möglichkeit erhalten, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

**Achtung!** Bereits das Einholen der Zustimmung per Telefon, Fax oder E-Mail für nachfolgende Kontakte ist unzulässig. Daraus folgt, dass schon der Anruf, mit dem nur das Einverständnis für ein zukünftiges weiteres Gespräch (oder Zusendungen zu Werbezwecken) erfragt werden soll, bereits verboten ist.

## Wann ist eine vorherige Zustimmung von Verbrauchern für elektronische Post nicht notwendig?

Eine vorherige Zustimmung für Verbraucher (B2C) für eine elektronische Post einschließlich SMS ist ausnahmsweise nicht notwendig, wenn die folgenden drei Voraussetzungen vorliegen

1. Der Absender hat die Kontaktinformation für die Nachricht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten **und**
2. die Nachricht erfolgt zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen **und**
3. der Kunde hat die Möglichkeit erhalten, den Empfang solcher Nachrichten bei der Erhebung und bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen.

## Ab wann gilt eine elektronische Post als zugesandt?

Mit Einlangen der Sendung ist der Straftatbestand verwirklicht, dh sobald die Nachricht für den Empfänger abrufbar ist. Eine E-Mail ist dann abrufbar, wenn sie am E-Mail-Server des Providers zum Download bereit liegt bzw über eine webbasierte Applikation direkt am E-Mail-Server abgerufen werden kann.

## Wann wird eine E-Mail zur Massensendung?

Laut Gesetz ab 50 E-Mails. Ein werbender Inhalt ist dabei nicht notwendig. Nicht jedes Massenmail muss rechtswidrig sein. So gibt es zB für Interessenvertretungen gesetzliche Sonderbestimmungen. Eine Massenmail muss nicht unbedingt an verschiedene Empfänger geschickt werden. Auch die massenhafte Versendung an einen einzigen Empfänger gilt als Massensendung (zB Massenmails an mehrere Dienststellen eines Empfängers).

## Was ist eine Werbemail?

Nach der weiten Definition des Obersten Gerichtshofes fallen unter dieses Werbeverbot alle auf Absatz ausgerichteten Aktivitäten in Zusammenhang mit Werbemails. Das bedeutet, dass „jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz der Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern“ Werbung darstellt. Das gilt auch für Angebote. Ein bloßes Angebot gilt auch schon als Werbung und fällt unter diesen Tatbestand.

## Wann liegt eine Zustimmung vor?

Die Zustimmung kann ausdrücklich vom zukünftigen Empfänger erteilt werden, indem er eine Erklärung unterschreibt. Es kann aber auch dann von einer Zustimmung ausgegangen werden, wenn der Empfänger AGB akzeptiert, die eine entsprechende Klausel enthalten. Eine schlüssige Erteilung - das bedeutet, dass eine ausdrückliche Zustimmung nicht erforderlich ist - ist auch denkbar; va im Rahmen eines aufrechten Vertragsverhältnisses, wenn der Versender seinen vertraglichen Nebenpflichten (zB Sorgfalts-, Aufklärungs-, Informationspflicht) nachkommt und sich die erteilten Informationen auf das bestehende Vertragsverhältnis beschränken.

**Achtung!** Ausländische Versender von Massen- und Werbemails an österreichische Empfänger unterliegen ebenfalls dieser Rechtslage. Jeder Versender, der an Empfänger im Ausland Massen- und Werbemails verschickt, unterliegt den jeweiligen nationalen Bestimmungen. Für ausländische Anrufer nach Österreich gilt, dass diese auch nach österreichischem Recht verfolgt werden können.

**Tipp!** Einen (unverbindlichen) Überblick über die Rechtslage weltweit finden Sie unter [www.spamlaws.com](http://www.spamlaws.com).

## Welche Rechtsfolgen knüpfen sich an eine unerbetene Kommunikation?

Durch das Tätigen eines Anrufes, das Schicken eines Telefaxes oder die Zusendung einer unerbetenen E-Mail und SMS begeht der Kontaktaufnehmer eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe in der Höhe von bis zu Euro 37,000,- zu bestrafen. Zuständig ist das jeweilige regionale Fernmeldebüro ([www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)).

Nach dem Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) sind „Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbes, die gegen die guten Sitten verstoßen“ verboten. Darunter wird von der Rechtsprechung auch die belästigende Werbung, egal, ob es sich um Telefon oder Telefax handelt, subsumiert. Liegt ein Verstoß gegen diese Bestimmung vor, so kann auf Unterlassung und Schadenersatz geklagt werden. Denkbar ist auch, dass ein Schadenersatz eingeklagt wird. Dies ist jedoch in der Praxis meist schwierig, da der Beweis eines solchen Schadens schwer ist.

Gemäß E-Commerce-Gesetz ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Rundfunk verpflichtet, eine sog. „Robinson-Liste“ zu führen ([www.rtr.at](http://www.rtr.at)). In diese können sich alle eintragen lassen, die keine unerbetene Kommunikation erhalten wollen. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle jene, die nicht in der Liste eingetragen sind, damit ihre Zustimmung zu einer Kontaktaufnahme mittels unerbetener Kommunikation gegeben haben.

Stand: Oktober 2003

Dieses Infoblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern – urheberrechtlich geschützt.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,  
Burgenland, Tel. Nr.: (02682) 695-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (0463) 5868-0,  
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>